

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 25.03.2026

Nr. 20

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bad Gandersheim

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bad Gandersheim

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung

Stadt Uslar

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Uslar für das Haushaltsjahr 2023 und Beschluss über die Entlastung

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Gandersheim werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Berechnung der in dieser Satzung festgelegten Kosten erfolgt jeweils auf Basis der jeweiligen Nettowerte, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz hinzugerechnet wird, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen.
- (3) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Aufgrund der Vorgaben des Preisabgabenrechts wird, sofern der Kostentarif der Umsatzsteuer unterliegt, neben dem Nettobetrag jeweils nachrichtlich der sich im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung aktuell ergebende Gesamtpreis mit Umsatzsteuer (brutto) dargestellt. Der Steuersatz beträgt derzeit 19%.
- (4) Eine evtl. rückwirkende Korrektur eines nachrichtlich falsch dargestellten Bruttopreises (insbesondere als Folge von Änderungen im Umsatzsteuerrecht) stellt keine Schlechterstellung von Kostenpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 4 NKAG dar. Die abgabenrechtliche Berechnungsgrundlage ergibt sich aus Absatz 2.
- (5) Bis zur Anwendung von § 2b USTG wird der ausgewiesene Nettowert veranlagt.
- (6) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 1. Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persön-liche Gebührenfreiheit besteht sowie
 2. Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle „EURO“ abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand richtet sich nach den jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)) bekannt-gegebenen Pauschsätzen in der aktuell geltenden Fassung. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt, ist der erforderliche Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte;
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u.dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit;
3. Beglaubigungen, die insbesondere von Arbeitslosen, Schulabgängern, Hochschulabsolventen für die Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz benötigt werden;
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
5. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen im Sinne des § 13 Absatz 3 des Niedersächsischen Verwaltungs-kostengesetzes (NVwKostG) hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 2 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren im Bereich der Telekommunikation,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer durch eine gegenüber der Stadt Bad Gandersheim abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenpflichtigen fällig, wenn die Stadt Bad Gandersheim nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bad Gandersheim in der Fassung vom 14.09.2021, die Erste Änderungssatzung vom 22.09.2011 und die Zweite Änderungssatzung vom 20.05.2022 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 20.03.2026

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. (Kielhorn)
Der Bürgermeister

K o s t e n t a r i f
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Gandersheim
gültig ab dem 01.04.2026

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien (Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten), schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	1,10
1.1.1.2	im Format DIN A 3	2,20
1.1.2	Fotokopien (Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten), farbig, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,50
1.1.2.2	im Format DIN A 3	3,00
	A n m e r k u n g :	
	Die Gebühr wird auch erhoben für Fotokopien, die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt, übersandt oder per Telefax bzw. E-Mail übermittelt werden.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	6,60 netto 7,85 brutto
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Vervielfältigungen je Seite	
a)	Erstausfertigung	5,50 netto 6,55 brutto
b)	je weiterer Ausfertigung	2,75 netto 3,27 brutto
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	25,00 netto 29,75 brutto
2.4	Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	7,00 bis 154,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern u.dgl. - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag EURO
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u.dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,50
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15,00
3.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	15,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	5,00
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Bearbeitung je angefangene Viertelstunde für Bedienstet	Nach Zeitaufwand § 3 Abs. 6
	Für Auskünfte, die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht werden, werden keine Gebühren erhoben.	
	Überlassungen, Übersendungen von Akten an Prozessbevollmächtigte zur Abwicklung von rechtlichen Vorträgen	16,50 bis 38,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,70 5,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen oder das Vorbringen von Anregungen und Bedenken zu Entwürfen von Bauleitplänen sind ausgenommen) je angefangene Seite	30,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	41,00 bis 742,50
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind für jede angefangene Viertelstunde für Bedienstet	Nach Zeitaufwand § 3 Abs. 6
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 EURO des Bürgschaftsbetrages	26,50
8.2	für jede weiteren 5.000 EURO	15,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag EURO
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	27,50
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	16,50
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	31,50
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	16,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1.1 und 9.1.2 fallen	33,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	44,00
9.5	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gem. § 24 ff BauGB lt. <u>Anlage 1</u>	20,00 bis 50,00
9.6	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	38,50
9.7	Aufnahme von Baulastanträgen einschl. Beglaubigungen der Unterschriften	31,50
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr je Seite	4,40
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,40
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	4,40
13	Bescheinigungen über Abgaben früherer Jahre je Seite	4,40
13.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	14,00
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde für Bedienstete	Nach Zeitaufwand § 3 Abs. 6
15	Erschließungsrechtliche Bescheinigungen	
15.1	Erschließungsbescheinigungen, je Ausfertigung	9,50
15.2	Erschließungsbescheinigungen nach § 62 NBauO (genehmigungsfreie Bauvorhaben)	80,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag EURO
16	Grabmale und sonstige Gebühren	
16.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschl. Fundaments je Grabstelle und Prüfung der Standfestigkeit	33,00
16.2	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, z.B. Bestattungs- und Steinmetzfirmen sowie Gärtnereien (gültig für 5 Jahre)	119,00
16.3.	Für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich der Errichtung eines Denkmals bzw. einer Einfassung	
16.3.1	auf einstelligen Grabstätten	60,00
16.3.2	auf mehrstelligen Grabstätten	119,00
16.3.3	auf Urnengrabstätten	60,00
16.3.4	auf Reihengrabstätten mit Namenstafel (30 x 40 cm)	30,00
17	Dingliche Rechtsverfolgung je angefangene Viertelstunde für Bedienstete	Nach Zeitaufwand § 3 Abs. 6
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde für Bedienstete der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Nach Zeitaufwand § 3 Abs. 6
19	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonst. Verwaltungshandlungen	
19.1	Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung	80,00
19.1.1	Genehmigung und Abnahme einer Zählereinrichtung (z.B. Gartenwasserzähler) zur Absetzung der Abwassergebühr	80,00
19.1.2	Bearbeitungsgebühr für die Leihgabe eines Standrohrwasserzählers für jede halbe Stunde	40,00
19.2	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen sowie deren Abnahme	
19.2.1	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	60,00
19.2.2	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	47,00
19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlage aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	181,00 bis 352,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag EURO
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder Handeln der Anschlussnehmer erforderlich werden. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Gebühren erhoben.	71,50 bis 313,50
19.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	60,00
19.6	Anliegerbeitragsbescheinigung	40,00
19.7	Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz TKG	200,00
20	Einsatz der kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDG) Göttingen	
20.1	Leistungen der KDG jeglicher Art (u.a. Druck von Adressen, Selbstklebeetiketten, Wahlergebnissen)	In Höhe der entstehenden Kosten
20.2	zuzüglich Bearbeitung pro Antrag	13,00
21	Rechtsbehelfe	
21.1	für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter werden die Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	Anlage 2 zu § 34 GKG
21.2	gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert, je angefangene Viertelstunde für Bedienstete	Nach Zeitaufwand § 3 Abs. 6
	mindestens jedoch	50,00
	Anmerkung zu Nr. 21.2: Kostenfrei sind jedoch Widerspruchsverfahren, die durch einen im Dienst der Stadt stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger oder einen Hinterbliebenen dieser Personengruppen veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.	

Anlage 1 zur Kostentarifnummer 9.5

Kosten für Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gem. § 24 ff. BauGB

Bei einem Verkaufswert

bis 50.000,00 EURO	20,00 EURO
bis 100.000,00 EURO	26,00 EURO
bis 150.000,00 EURO	32,00 EURO
bis 200.000,00 EURO	38,00 EURO
bis 250.000,00 EURO	44,00 EURO
ab 250.000,01 EURO	50,00 EURO

BEKANNTMACHUNG

Der Bürgermeister

Nr. 12	Bad Gandersheim, den 24.03.2026	53. Jahrgang
--------	---------------------------------	--------------

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11, „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3.634) in der z. Zt. geltenden Fassung gefasst. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Die Vervielfältigung erfolgt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Niedersachsen, Katasteramt Northeim.

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird der Bebauungsplan Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 BauGB wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Bad Gandersheim, Barfüßerkloster 15, Bauverwaltung, Zimmer 5 – während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung auf der Homepage der Stadt unter <https://www.bad-gandersheim.de> unter der Rubrik Wirtschaft/Stadtentwicklung / Bauleitpläne / rechtverbindliche-Bauleitpläne sowie über das Zentrale Internetportal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der genannten Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Gandersheim geltend gemacht worden sind.

Gleiches gilt für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a im Rahmen des nach § 13 a im vereinfachten Verfahren aufgestellten Bebauungsplanes bei der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zusammenhang mit der Vorprüfung, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat sowie bei der Beurteilung der Frage, ob die Zulässigkeit eines, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden und damit die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ausschließenden Vorhabens begründet werden soll.

Der Sachverhalt, der die Verletzung bzw. die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister
i. V.

(Renziehausen)

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Uslar
für das Haushaltsjahr 2023
und
Beschluss über die Entlastung

Der Rat der Stadt Uslar hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Beschlüsse gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Uslar für das Haushaltsjahr 2023 wird beschlossen. Der Jahresfehlbetrag von 1.777.953,54 € wird aus den noch vorhandenen Überschussrücklagen gedeckt.

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Uslar für das Haushaltsjahr 2023 ist im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung und der dazu ergänzend erfolgten Beschlüsse aufgrund von § 117 NKomVG erfolgt.
2. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss 2023 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen öffentlich aus in der Zeit vom

23.03.2026 bis einschließlich 31.03.2026
während der Dienststunden der Stadt Uslar
in der Finanzverwaltung, Zimmer 17,
Graftstr. 7, 37170 Uslar.

Uslar, 19.03.2026

STADT USLAR
Der Bürgermeister

gez. Bauer